

## Nachweis über getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes im Rahmen der Mahd

Zur Gewährleistung des Tierschutzes gemäß § 1 TierSchG wurden folgende Gegenmaßnahmen zum Mähod seltener Arten und Niederwild getroffen:

1. Es erfolgte eine Anzeige der bevorstehenden Mahd bei der zentralen Anlaufstelle am Vortag der Mahd bis spätestens 19:00 Uhr.

Dabei wurden Datum und Uhrzeit der Mahd sowie die Reihenfolge der Flurstücknummern mitgeteilt.

Datum der Mahd: \_\_\_\_\_ Datum / Uhrzeit der Anzeige: \_\_\_\_\_

2. Der Landwirt / die Landwirtin ist verpflichtet, der zentralen Anlaufstelle nach dem Mähen eine Rückmeldung per SMS / Anruf / Email zu geben.

Telefon 07161/821728 Mobil 01772621194 Email [info@schwabenkitz.de](mailto:info@schwabenkitz.de)

3. Neben der Vornahme genannter Präventivmaßnahmen (unmittelbar) vor der Mahd, obliegt es dem Landwirt / der Landwirtin weitere Maßnahmen während der Mahd zu ergreifen, die der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprechen, um das Ausmähen von Tieren zu verhindern.

So gilt es folgende Methoden zu beachten:

- Schnittzeitpunkt
  - möglichst früh im Tagesverlauf
  - möglichst später Zeitpunkt im Jahr (ab Mitte Juli)
  - ein Abstand von bis zu 8 Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt
- Mahdrichtung
  - Mahdrichtung von innen nach außen
  - Ggf. Staffelmahd mit zeitlichem Abstand von 2 – 3 Wochen
- Mähetechnik und Schnitthöhe
  - Empfohlen werden Doppelmessermähwerke, Verzicht auf Aufbereiter
  - Empfohlene Schnitthöhe von 10 bis 15 cm

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Landwirt

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Pilot

Infos zur Rechtslage und aktuelle Downloads erhalten Sie unter:

<http://schwabenkitz.de/rechtliches.htm>

Stand 26.05.2020

